



Kanton Zug

## **Steuerbuch**



## Steuerbuch

5.2.5	<b>Inhalt</b> Unbewegliches Vermögen und dessen Erträge
-------	--

### **5.2.5 Unbewegliches Vermögen und dessen Erträge**

Das **unbewegliche Privatvermögen** und dessen Ertrag sowie private Veräusserungsgewinne daraus sind ausnahmslos am Belegenheitsort steuerbar. Gleiches gilt bei so genannten wirtschaftlichen Handänderungen.

Bei **unbeweglichem Geschäftsvermögen** muss zwischen Betriebs- und Kapitalanlageliegenschaften unterschieden werden. Siehe dazu Abschnitt «Behandlung der Unternehmensliegenschaften im interkantonalen Steuerrecht». (siehe Pkt. 5.8<sup>1</sup>)

---

<sup>1</sup>Siehe Seite ??